

ANMERKUNG: Long gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 übertragen.

Die Auflagen im Baubescheid und die beigelegten Merkblätter sind genauestens zu beachten!

Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Abnahme des SCHNURDERÜSTES erforderlich

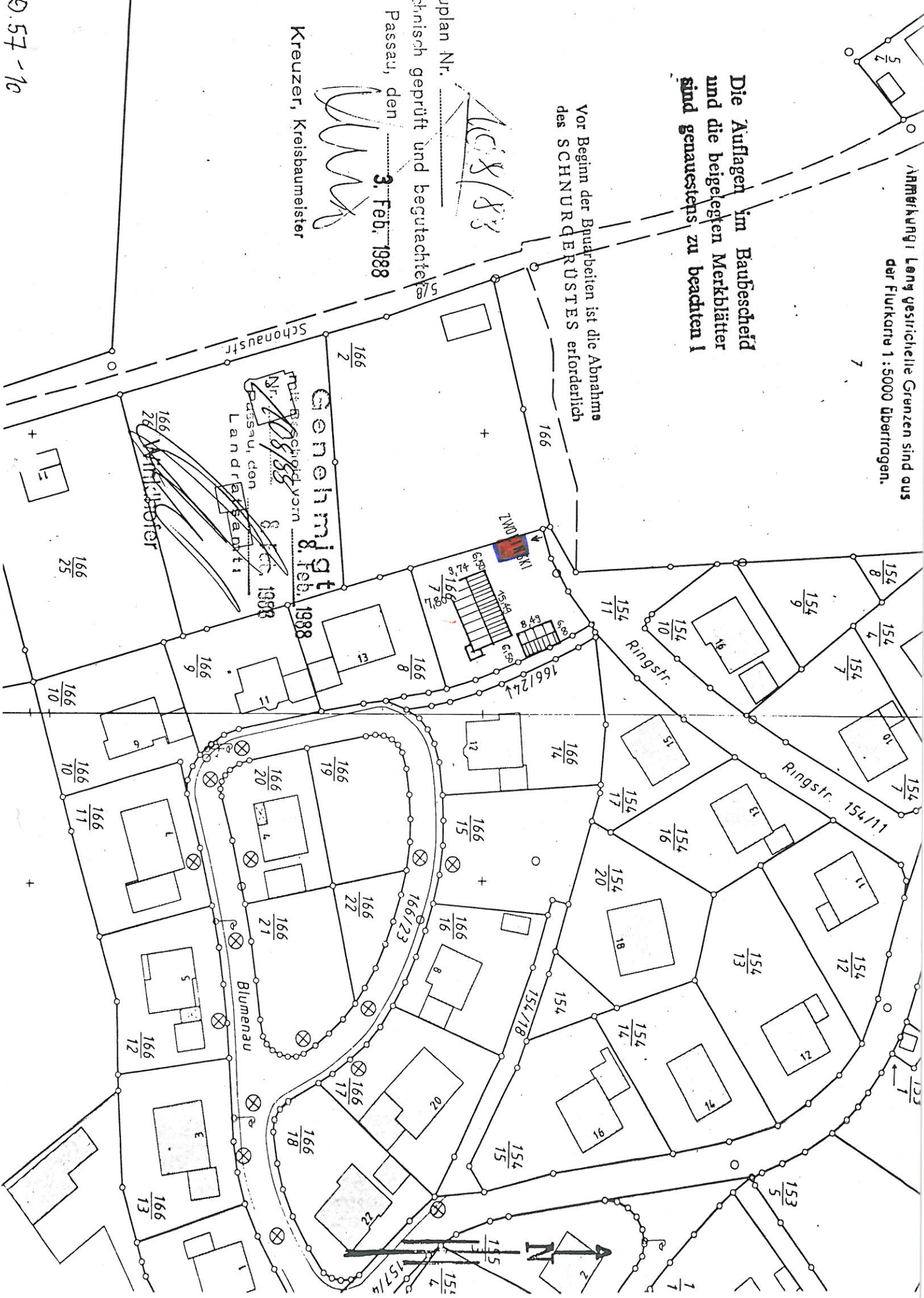
Uplan Nr. 166/83  
christlich geprüft und begutachtet

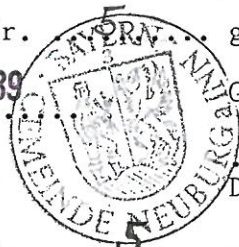
Passau, den 3. Feb. 1988

Kreuzer, Kreisbaumeister

*[Handwritten signature]*

10.57-10





Der ~~Bebauungsplan~~/Das Deckblatt Nr. 5 wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am ..... gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung des ~~Bebauungsplanes~~/des Deckblattes Nr. 5 sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln am 15. März 1989 bekanntgegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3 §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligten nach diesen Vorschriften erkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen und ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Asukunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neuburg a. Inn, den 15. März 1989.

Gemeinde Neuburg a. Inn  
.....  
Danninger, 1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser: .....